

Büro für Umweltplanung

- Artenschutzprüfung
- Faunistische Kartierung
- Umweltbildung
- Öffentlichkeitsarbeit



Artenschutzprüfung Stufe I

Projekt:

Aufstellung eines B-Plans für das Gewerbegebiet
„Zand“ in Straelen

Auftraggeber:

Ingenieurbüro für Vermessung,
Planung, Stadtentwicklung
Dr. Johannes Suchy
Büchelgarten 10
53225 Bonn

Stand: April 2018

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3 Datengrundlagen zur Bewertung des Artenspektrums im Eingriffsbereich.....	5
2. Lage des Eingriffsbereichs	6
3. Methoden und Vorgehensweise	7
3. 1 Ablauf der Artenschutzprüfung	7
3.2. Methodik der Untersuchung	8
4. Auswertung der naturschutzfachlichen Daten.....	9
4.1 Habitatanalyse auf Grundlage des Biotopkataster NRW	9
4.2. Planungsrelevante Arten	11
4.3. Angaben zu Artvorkommen aus dem Biotopkataster	12
4.4 Angaben zu Artvorkommen aus Arbeitskreisen, Gutachten und sonstige Meldungen	12
4.5 Zufallsbeobachtungen	12
5. Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	13
6. Prognose der Betroffenheit von Arten.....	14
7. Artenschutzrechtliches Fazit.....	15
8. Quellen und Literatur	16
9. Anhang	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug Liegenschaftskarte; Planbereich „An der Bleiche“, Straelen	3
Abbildung 2: Luftbild, Planbereich „An der Bleiche“ in Rot umrahmt	6
Abbildung 3: Luftbild, Lage des Planbereich „ An der Bleiche“, großräumig.....	6
Abbildung 4: Auszug aus dem Biotopkataster,	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im MTB 4503/4 Straelen nach LANUV NRW	11
Tabelle 2: Zufällig beobachtete Arten	12
Tabelle 3: Wirkfaktoren.....	13



1. Einleitung

1.1 Anlass

Anlass des Gutachtens ist die Aufstellung eines B-Plans für das Gewerbegebiet „Zand“ durch die Stadt Straelen. Das Gewerbegebiet (gewerblich-industrielle, gewerbliche und Mischnutzungen) liegt im Südosten von Straelen nahe der B 58. Die betroffene Fläche (Abb. 1 + 2) beginnt nordwestlich der „Altbroekstrasse“ und zieht sich über die Industriestrasse bis zu den Ackerflächen am „Hetzeter Beek“. Für das Gebiet sind momentan keine konkreten Eingriffe geplant. Eine Neubebauung der Parkplatzfläche der Spedition „Jakob Raeth, Spedition, Güternah- und Fernverkehr GmbH & Co. KG“, sowie ein möglicher Abriss des zugehörigen Gebäudes / Halle ist potentiell mittelfristig möglich.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen. Durch A könnten geschützte Arten, hier insbesondere Fledermäuse und Vögel, Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren oder getötet werden. In diesem Fall käme es zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG (Artenschutzrecht) in Verbindung mit der FFH Richtlinie (Anhänge II und IV) und der Vogelschutz-Richtlinie (Anhang I sowie Art. 4, Abs. 2).

Um die Zulässigkeit der Maßnahme in Bezug auf den Artenschutz zu gewährleisten, wird im vorliegenden Gutachten das Vorkommen und die Nutzung der Fläche durch planungsrelevante Arten auf Grund einer Potentialanalyse ermittelt (Artenschutzprüfung Stufe 1). Neben der konkreten Suche nach Hinweisen und der Bewertung der Strukturen als potentielles Quartier fließen in die Potentialanalyse auch Umgebungsfaktoren (Entfernung zu Grünstrukturen, Wäldern, Gewässern, Quartierpotential in der Umgebung) sowie die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) bereitgestellten Daten (Fundortkataster) mit ein.



Abbildung 1: Auszug Liegenschaftskarte; Planbereich „An der Bleiche“, Straelen

Quelle: TIM-Online ©Bezirksregierung Köln GEObasis.nrw

1.2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Nunmehr stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Demgegenüber werden die nur national besonders geschützten Arten in Zukunft nur noch pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2010):

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die o.g. europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten...

- *Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
- *Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4 ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB). Darüber hinaus gilt bei den streng geschützten Arten das Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. § 19 Abs. 3 BNatSchG). Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.



Nach den Schutzkategorien nach BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen:

- § 7 Abs. 2 Nr. 13: Besonders geschützte Arten Anlage 1 Spalte 2 BArtSchVO; Anhang A, B EU ArtSchVO; Anhang IV FFH-RL
- § 7 Abs. 2 Nr. 13: Streng geschützte Arten Anlage 1 Spalte 3 BArtSchVO; Anhang A EU ArtSchVO; Anhang IV FFH-RL; § 7 Abs. 2 Nr. 13: Europäische Vogelarten Artikel 1 VS-RL

Die „nur national“ besonders geschützten Arten (allein in NRW ca. 800 Arten) sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Daher wurden so genannte „Planungsrelevante Arten“ als Arbeitshilfe vom Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zusammengestellt und diese werden in regelmäßig aktualisierter Form im Internet veröffentlicht (derzeit 185 Arten, Stand April 2013).

Diese Arten umfassen aus dem Katalog der **streng geschützten Arten**:

- rezente bodenständige Vorkommen / regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Aus den **Europäischen Vogelarten**:

- alle streng geschützten Vogelarten / Anhang I VS-RL und Artikel 4 (2) VS-RL / Rote-Liste Arten / Kolonie-Brüter / rezente, bodenständige Vorkommen / regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Sind darüber hinaus bemerkenswerte Artvorkommen im Gebiet bekannt (z. B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), so werden diese ebenfalls berücksichtigt.

1.3 Datengrundlagen zur Bewertung des Artenspektrums im Eingriffsbereich

Bei der vorliegenden Untersuchung wurden u.a. nachfolgende Quellen berücksichtigt:

- Daten des Fachinformationssystems (FIS) des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV):
- Abfrage der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt (MTB) 4503 Straelen
- Abfrage des Biotopkatasters
- Einschätzung des Habitatpotentials für planungsrelevante Arten durch einmalige Ortsbegehung durch Frau Königsmark (BFU)
- Karten: TIM-Online; Geoserver NRW LANUV; google maps



2. Lage des Eingriffsbereichs

Das Gewerbegebiet „An der Bleiche“ befindet sich am Südostrand von Straelen (Gemarkung 3180) in der Flur 56. Der Planbereich befindet sich zwischen der Strasse „An der Bleiche“ und der B 58 und erstreckt sich nach Südenwesten bis zur „Altbroekstrasse“ und nach Nordosten bis zum Ackerschlag Flurstück 77. Folgende Flurstücke gehörten zum Planbereich: 171, 173, 164, 180, 179, 163, 141, 140, 12, 13, 11, 10, 120, 186, 184, 187, 134, 183, 188, 116.



Abbildung 2: Luftbild, Planbereich „An der Bleiche“ in Rot umrahmt
Quelle: google maps



Abbildung 3: Luftbild, Lage des Planbereich „An der Bleiche“, großräumig
Quelle: © Land NRW (2018) / © GeoBasis-DE/BKG 2018

3. Methoden und Vorgehensweise

3.1 Ablauf der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung richtet sich nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Demnach lässt sich die Artenschutzprüfung (ASP) in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen. Bei vorhandenem Lebensraumpotential im Eingriffsbereich und unzureichender Datenlage zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten sind spezielle Erhebungen zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten oder Artengruppen erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn trotz Maßnahmen davon auszugehen ist, dass mindestens eines der vier Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich.

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende Teil B (Anlage Art-für-Art-Protokoll) verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet. Ein aktuelles Musterprotokoll wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>; unter: Downloads).



3.2. Methodik der Untersuchung

Am 16.11.17 erfolgte durch das Büro für Umweltplanung eine Begutachtung des Planbereichs, um eine Potentialkartierung in Bezug auf planungsrelevante Arten durchzuführen.

Dabei wurden geeignete Habitatstrukturen (Gewässer, Teiche, offene sandige Bereiche, Mauern, Reisighaufen, Futterpflanzen für Nachtkerzenschwärmer etc) für Arten auf dem Gelände ermittelt, nach Höhlenbäumen, Horstbäumen und Brutplätzen mittels Fernglas (Steiner Sky Hawk 10x32) gesucht, sowie die Eignung der vorhandenen Gebäude und Hallen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Arten, insbesondere Fledermäuse und am Gebäude brütende Vogelarten, bewertet.

Als potentiell geeignet für Fledermäuse wurden Spalten und Hohlräume bewertet, die mind. 1,5 cm hoch oder breit und mind. 3 cm tief waren.

Eine Eignung für Mauersegler wurde bei Spaltmaßen von mind. 3 x 7 cm angenommen, wenn sich ein dunkler Hohlraum an den Spalt anschloss und keine Schräge oder ein Hindernis vorhanden waren. Mauersegler lassen sich beim Abflug zunächst fallen.

Eine Nutzung durch Eulen wird als potentiell möglich bewertet, wenn dunkle Nischen mit einer Grundfläche von mind. 20 x 30 cm vorhanden sind (Angaben nach Landesbund für Vogelschutz München – lbv und Handbuch der Vögel Mitteleuropas). Zu den Strukturen, die gerne von Gebäudebrütern besiedelt werden, gehören:

- Hohlräume in der Fassade wie Lüftungslöcher, Stuckelemente oder lockere Verputzteile,
- Verkleidungen aus Metall, Plastik, Stein oder anderen Materialien, die einen Hohlraum bilden können, der durch Öffnungen (ab 2 cm) oder Jalousiekästen zugänglich ist.
- Dachabdeckungen mit locker sitzenden Ziegeln oder Ziegeln mit Hohlräumen, der Ortgang unter der äußersten Ziegelreihe, Dachkästen mit Öffnungen, Hohlräume hinter der Regenrinne.
- Hohlräume und Höhlungen in Brandwänden, besonders an Mauerankern.

Neben den objektiven Kriterien (Mindestmaße von Öffnungen und Nischen, Mikroklima, Lichteinfall) flossen in die Bewertung die Angaben des LFU BAYERN (2008) zum Erkennen von Fledermausquartieren an Gebäuden, sowie die Angaben von REITER & ZAHN (2006) und persönliche Erfahrungswerte in die Beurteilung ein.



4. Auswertung der naturschutzfachlichen Daten

4.1 Habitatanalyse auf Grundlage des Biotopkataster NRW

Im 500-m-Radius um den Planbereich „Zand“ liegen keine gesetzlich geschützten Biotope (GB) nach § 62 LG NRW (nach Vorgabe § 30 BNatSchG) vor. Die nächsten GB-Flächen befinden sich ca. 700 m entfernt.

Da Fledermäuse und Vögel ein hohes Mobilitätspotential besitzen, werden die dem Eingriffsbereich am nächsten liegenden Lebensräume im Folgenden aufgeführt.

BK-4503-0008: „Laubwald an der Landwehr südlich von Straelen“. Entlang einer Landwehr mit mehreren Wällen und (trockenen) Gräben stockt ein strukturreicher, meist naturnaher Birken- bzw. Buchen-Eichenwald. Neben Acker- und Waldflächen grenzen im Norden Siedlungsbereiche direkt an. Auf lössüberlagertem Hauptterrassen-Sand haben sich Podsol-Gleye gebildet, die als natürliche Waldtypen, je nach Nährstoffversorgung frische bis schwach feuchte Birken- und Buchen-Stieleichenwälder tragen. Diese Waldtypen sind im Biotop mit etwa gleichen Flächenanteilen vorherrschend, hinzu kommen kleinere Fichtenparzellen und ein bergahornreicher Eichenforst. Der Wald ist überwiegend im mittleren bis starken Baumholzalter, vereinzelt kommen Althölzer bis 80 cm BHD vor. Daneben fallen einige sehr alte Niederwald-Buchen ins Auge. Der Unterwuchs ist meist artenarm, stellenweise kommen dichte Bestände von Brombeere und Adlerfarn vor. Von hohem Wert sind die Landwehr-Strukturen mit 1-3 m tiefen und maximal 10 m breiten Gräben, die jedoch dauerhaft trocken zu sein scheinen. Aufgrund der Siedlungsnähe durchziehen mehrere Wege und Trampelpfade das Gebiet. Hauptziel ist der Erhalt des naturnahen Laubwaldes ohne Kahlschläge und eine Schonung von Alt- und Tothölzern. Als vernetzendes Element zwischen dem Straelener Siedlungsbereich und der Holthuyser Heide ist das Biotop auch für den Biotopverbund von besonderer Bedeutung.

BK-4503-0007: „Bahneinschnitt zwischen Straelen und Holthuyser Heide“. Im Süden von Straelen erstreckt sich über etwa 2 km Länge ein 5 bis 10 m eingetiefter, seit Jahrzehnten stillgelegter Bahneinschnitt, der durchschnittlich 30 m breit ist. Die Trasse schneidet die vorherrschenden Hauptterrassen-Kiese bis zum oligozänen Quarzsand an. Die Bahnstrecke war Teil einer 1874 eröffneten Verbindung der Cöln-Mindener Eisenbahn (Wesel-Geldern-Straelen-Venlo). Im Westen und Osten (hier u.a. "Kalvarienberg") herrschen im Waldumfeld naturnahe Birken-Eichenwälder in mittlerem bis starkem Baumholzalter auf den Hängen sowie auf der Sohle vor, im Mittelteil dominieren Robinien. Hier ist das praktisch vegetationsfreie Schotterbett noch offen, auch an den Böschungen befinden sich noch hochstaudenreiche, feuchte Brachfluren. Fast über die gesamte Strecke wird die Sohle von teils einem, teils zwei parallel fließenden Sandbächen durchzogen, die jedoch stark begradigt sind (ehemalige Befestigungen verfallen offenbar) und wenig typische Vegetation aufweisen. Es sollte angestrebt werden, die Fließgewässer aufgrund ihres hohen ökologischen Potentials in einen naturnahen Zustand zu versetzen. Langfristig sollten die Robinienbestände nach und nach durch bodenständige Gehölze ersetzt werden. Das Gebiet ist als wenig gestörte lineare Struktur mit hoher Vernetzungsfunktion auch für den Biotopverbund im Raum Straelen von besonderer Bedeutung.

BK-4503-0009: „Ausschnitt der Moorbeek-Niederung im Südosten von Straelen“. Im Südosten von Straelen ist die Moorbeek, ein begradigter Sandbach, über knapp einen Kilometer Länge mit angrenzenden Wald- und Grünlandbereichen sowie einigen typischen Auenelementen bislang erhalten geblieben. Das ehemals deutlich größere Biotop wurde durch einen Straßenneubau zerschnitten und durch die Erweiterung eines Gewerbegebietes verkleinert. Das Umfeld bilden darüber hinaus Siedlungs-, Acker- und Gemüseanbauflächen. Der schmale, bis 1 m eingetiefte Bach wird zumeist einseitig von Erlen gesäumt und durchfließt einen 50 bis 100 m breiten Niederungszug, der sich nur wenig in die Sande und Kiese der Hauptterrasse eingetieft hat. Neben intensiv genutzten Mähweiden fallen in der Niederung ein entwässerter ehemaliger Birkenbruchwald mit kleinen, quelligen Erlen-Bachauenwaldrelikten, junge Erlen-Aufforstungen und ein älterer Eichen-Eschen-Bestand auf. Etwas



höher gelegen ist ein naturnaher, altholzreicher Eichen-Buchen-Bestand erhalten geblieben. Abgeschnitten durch eine Bundesstraße, setzt sich die Niederung nur wenig nach Westen fort, wird hier jedoch überwiegend von einem naturfernen Pappelforst und einem Klärbecken eingenommen (außerhalb der Abgrenzung). Als schutzwürdige Biotopfläche setzt sich ein schmaler Streifen entwässerten Erlenwaldes nach Süden fast baumfrei mit einem artenreichen Röhrichtbestand fort. Hier befindet sich u.a. ein kleiner Schnabel-Seggenbestand, typisch für den im Biotopbereich vorherrschenden Anmoorgley-Boden. Der Norden dieser Teilfläche ist stark ruderalisiert mit Gartenbauabfällen. Die wichtigsten Entwicklungsziele sind eine naturnahe Umgestaltung des Bachlaufs, gegebenenfalls mit lokalem Anstau zur Förderung von Feuchtgrünland, Röhrichten und Auwald, sowie eine Extensivierung der Grünlandnutzung. Das Biotop ist als struktureicher Niederungsrest in der weitgehend intensiv genutzten Umgebung auch für den Biotopverbund von besonderer Bedeutung.

Enthält:

GB-4503-0009: Röhrichtbestand zwischen Boekholter Weg B22; Sümpfe, Riede und Röhrichte (NCC0)

GB-4503-0010 Auwald an der Moorbeek bei Boekholt; Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)

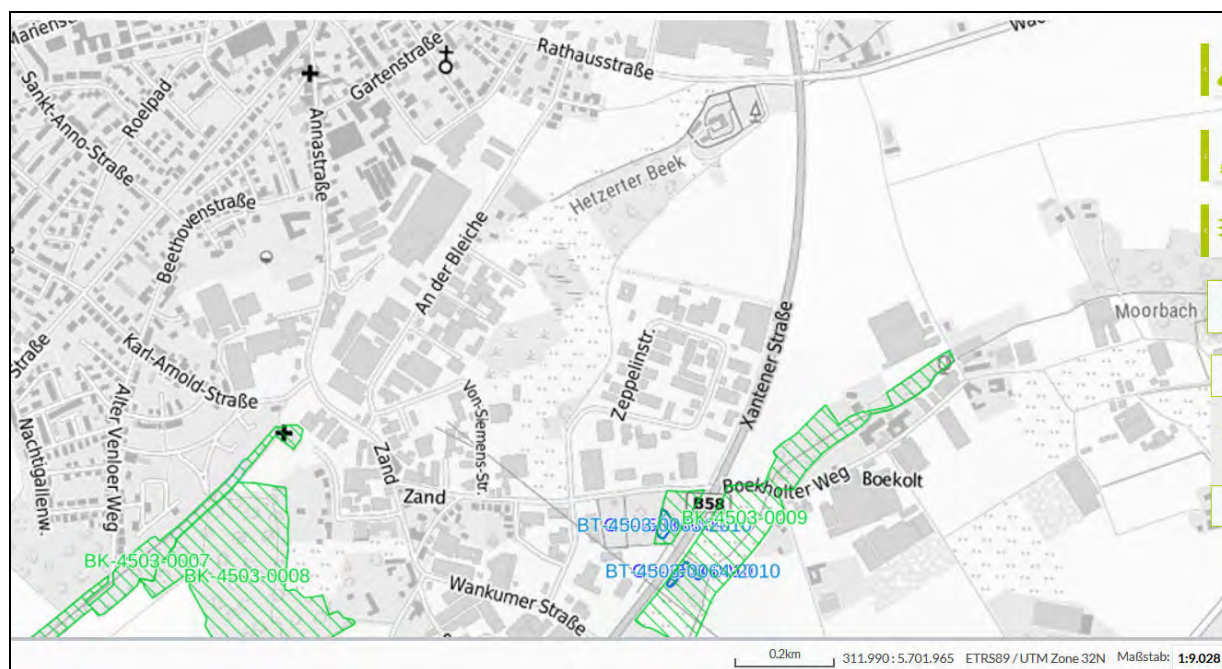


Abbildung 4: Auszug aus dem Biotopkataster,

Quelle: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2018



4.2. Planungsrelevante Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren (artenschutzrechtliche Prüfung) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet. Informationen und Status der Arten können dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV entnommen werden.

Das Plangebiet „An der Bleiche“ befindet sich im MTB 4503 Straelen im Viertelquadrant 4. Die für den Quadranten gelisteten planungsrelevanten Arten sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im MTB 4503/4 Straelen nach LANUV NRW

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000	U
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	'Brutvorkommen' ab 2000	G-
Accipiter nisus	Sperber	'Brutvorkommen' ab 2000	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	'Brutvorkommen' ab 2000	G
Alauda arvensis	Feldlerche	'Brutvorkommen' ab 2000	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	'Brutvorkommen' ab 2000	G
Anthus trivialis	Baumpieper	'Brutvorkommen' ab 2000	U
Asio otus	Waldohreule	'Brutvorkommen' ab 2000	U
Athene noctua	Steinkauz	'Brutvorkommen' ab 2000	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	'Brutvorkommen' ab 2000	G
Cuculus canorus	Kuckuck	'Brutvorkommen' ab 2000	U-
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	G
Dryobates minor	Kleinspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	'Brutvorkommen' ab 2000	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	'Brutvorkommen' ab 2000	G
Numenius arquata	Großer Brachvogel	'Brutvorkommen' ab 2000	U
Oriolus oriolus	Pirol	'Brutvorkommen' ab 2000	U-
Passer montanus	Feldsperling	'Brutvorkommen' ab 2000	U
Perdix perdix	Rebhuhn	'Brutvorkommen' ab 2000	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	'Brutvorkommen' ab 2000	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	'Brutvorkommen' ab 2000	U
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	'Brutvorkommen' ab 2000	G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	'Brutvorkommen' ab 2000	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	'Brutvorkommen' ab 2000	S
Strix aluco	Waldkauz	'Brutvorkommen' ab 2000	G
Tyto alba	Schleiereule	'Brutvorkommen' ab 2000	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	'Brutvorkommen' ab 2000	U-

G = Günstig; U = Ungünstig; S = Schlecht



4.3. Angaben zu Artvorkommen aus dem Biotopkataster

Im Kataster der schutzwürdigen Biotope in NRW sind neben den Biotoptypen für einige Flächen Hinweise auf Artvorkommen angegeben. Diese werden selektiv und zufällig erfasst und geben kein vollständiges Arteninventar wieder. Dennoch lassen sich hieraus teilweise wichtige Hinweise für das potentielle Vorkommen von Arten im Umfeld eines Eingriffsbereichs ziehen.

Für die Biotope im Umfeld des Eingriffsbereichs sind keine Tierarten gelistet:

4.4 Angaben zu Artvorkommen aus Arbeitskreisen, Gutachten und sonstige Meldungen

Nach Angaben auf der Internetseite des NABU e.V. Kreis Kleve konnten in Straelen in einer Brücke überwinternde Fransenfledermäuse gefunden werden.

Anmerkung: Auch wenn die Zwergfledermaus nicht für den Quadranten 4 gelistet ist, ist davon auszugehen, dass diese relativ häufige Arte, die typisch für den Siedlungsbereich ist, in der gesamten Region verbreitet ist und es sich hier um eine Bearbeitungslücke handelt. Für den Eingriffsbereich wird von Gutachterseite aus mit einem Vorkommen gerechnet.

4.5 Zufallsbeobachtungen

Während des Begehungstermins am 16.11.18 konnten folgende Arten im Planbereich beobachtet werden:

Tabelle 2: Zufällig beobachtete Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Planungsrelevanz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Allerweltsart, nicht planungsrelevant
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Allerweltsart, nicht planungsrelevant
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Allerweltsart, nicht planungsrelevant
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Allerweltsart, nicht planungsrelevant
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Allerweltsart, nicht planungsrelevant
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Allerweltsart, nicht planungsrelevant

Nach Aussage eines Anliegers können in den Waldstücken hinter dem Gewerbegebiet und auf den Ackerflächen gelegentlich Rehe (*Capreolus capreolus*) beobachtet werden.

Planungsrelevante Arten oder Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten konnten nicht gefunden werden.



5. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bauvorhaben und Nutzungsänderungen können durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren dazu führen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten zerstört oder geschützte Arten erheblich gestört, getötet oder verletzt werden.

Momentan sind für den Planbereich keine konkreten Eingriffe geplant. Daher werden im Folgenden nur potentielle Auswirkungen von möglichen baulichen Veränderungen auf die für den Bereich im FIS gelisteten, planungsrelevante Arten, abgeschätzt.

Tabelle 3: Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Bedingtheit	Prognose der Betroffenheit von Arten
Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegen: - Versiegelung - Lebensraumverlust - Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen, - Veränderung der Bodenoberfläche	Baubedingt/ betriebsbedingt	Das Gewerbegebiet „Zand“ ist größtenteils versiegelt und bebaut. Freiflächen sind nur in Form von Gärten und Schnittgrasflächen an der Nordostseite des Gebiets vorhanden. Stellenweise sind Einzelbäume und Sträucher vorhanden. Biotopstrukturen, die als Lebensräume von geschützten Arten genutzt werden könnten oder die eine Vernetzungsfunktion in der Landschaft übernehmen, liegen nicht vor. Eine potentielle Neubebauung z.B. der geschotterten Parkplatzfläche würde nicht zu einem Lebensraumverlust oder einer Fragmentierung / Verinselung von Lebensräumen führen.
Abbruch von Gebäuden	baubedingt	Durch den Abbruch von Gebäuden könnten potentiell Fledermausarten und Gebäude bewohnende Vogelarten Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren, sowie erheblich gestört und / oder verletzt und getötet werden. Für den Planbereich ist das Vorkommen der Zwergfledermaus als potentieller Nutzer am wahrscheinlichsten. Die vorhandenen Gebäude sind weder als Quartier für das im MTB gelistete Große Mausohr geeignet noch für die vom NABU nachgewiesenen Fransenfledermaus. Bei den Vogelarten sind als Nutzer aufgrund der Strukturen und der Nutzung der Gebäude nur Kleinvögel wie Hausrotschwanz, Meisen oder Amseln zu erwarten. Schwalben werden aufgrund fehlender geeigneter Nistmöglichkeiten ausgeschlossen. Keine der Hallen oder Gebäude weisen einen ausreichenden Dachüberstand (25 cm) auf. Für eine Nutzung durch Greifvögel / Eulen unterliegt der Bereich zu hohen Störungswirkungen. Hohe Gebäude oder Türme sind nicht vorhanden.
Massiver Rückschnitt / Beseitigung von Vegetation	Baubedingt/ betriebsbedingt	Auf dem Gewerbegebiet „Zand“ sind keine größeren Freiflächen vorhanden. Die einzige Vegetation findet sich in den Gärten der Wohnhäuser und in kleineren Vorgärten / Beeten. Bauliche Veränderungen im Bereich würden nicht zu einem Verlust von Blühwiesen, wertigem Baum- oder Strauchbestand / Hecken führen.
Beeinträchtigung durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.	baubedingt/ betriebsbedingt	Durch Bautätigkeit werden Staub, Lärm und Erschütterungen verursacht, die Arten im näheren Umkreis stören können. Quartiere oder Brutplätze in direkter Umgebung werden evtl. nicht angenommen bzw. verlassen. Dadurch entsteht ein temporärer Quartierverlust. Bei Brut führt die Aufgabe des Nestes zum Tod der Jungvögel. Bei Vorhaben werden je nach Flächengröße ein 300 oder 500 m Störradius um den Eingriffsbereich gezogen. Hinter dem Gewerbegebiet „Zand“ schließt sich östlich ein Graben an, dessen Böschung durchgehend von Bäumen (ausgedehnte Pappelreihen) bewachsen ist. Dahinter liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen durchsetzt mit kleineren Waldinseln. Eine Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und Fledermäusen ist möglich.



6. Prognose der Betroffenheit von Arten

Säugetiere:

In Einbeziehung der vorhandenen Habitate und Strukturen im Planbereich: Gewerbegebiet „Zand“, ist für die Fläche nur mit einer potentiellen Quartiernutzung durch Fledermäuse zu rechnen. Für das MTB ist ausschließlich das Große Mausohr gelistet. Die Art benötigt freie Einflüge in geräumige Dachböden mit Hangplätzen an denen unterschiedliche Mikroklimata gegeben sind. Solche Dachböden sind an den Gebäuden auf dem Planbereich nicht vorhanden. Die Art kann als potentieller Nutzer ausgeschlossen werden. Die vom NABU e.V. Kreis Kleve nachgewiesenen Fransenfledermäuse (sind im MTB 4503/2 gelistet) können Quartiere an Gebäuden besiedeln, nutzen aber in der Regel Bauernhöfe und Ställe, insbesondere Viehställe, in denen sie die Insekten abfangen. Im Umfeld des Planbereichs sind keine Gehöfte vorhanden. Die Nutzung des Bereichs durch die Art wird ausgeschlossen. Aufgrund der weiten Verbreitung der Zwergfledermaus in NRW und der unzureichenden Datengrundlage des FIS ist nicht auszuschließen, dass die Art im Planbereich vorkommt. Für das angrenzende MTB 4503/2 wird die Art aufgeführt. Die Zwergfledermaus ist derzeit die häufigste Art im Siedlungsbereich und nutzt verschiedene Quartiertypen an Gebäuden, oft Spalten an der Außenfassade im Dachbereich. Eine Nutzung der Gebäude im Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist nicht auszuschließen. Bei Eingriffen ist die Art daher zu berücksichtigen. Der für das MTB 4503/3 gelistete Große Abendsegler kann potentiell in den kleineren Waldstücken hinter dem Gewerbegebiet oder in den Pappelreihen entlang des Grabens Höhlenbäume als Quartierplatz nutzen. Da einige der Bäume im Radius von 300 m und 500 m zum Planbereich liegen könnte die Art potentiell bei Eingriffen von Störungswirkungen betroffen sein. Daher ist die Art bei Eingriffen zu berücksichtigen. Für das im MTB 4503/3 gelistete Braune Langohr fehlen im Plangebiet und in der Umgebung geeignete Jagdräume. Eine Quartiernutzung wird daher ausgeschlossen.

Vogelarten:

Das Gewerbegebiet unterliegt einem höheren Nutzungsdruck als die umgebenden Wohnbereiche und landwirtschaftlichen Flächen. Durch den ständigen Anlieferverkehr und den Produktionsbetrieb der ansässigen Firmen werden deutlich mehr Lärm- und Lichtemissionen verursacht als im direkten Umfeld, auch das Verkehrsaufkommen ist höher. Das Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten im Planbereich ist daher unwahrscheinlich. Darüber hinaus fehlen auch im Umfeld geeignete Nahrungshabitate. Es sind weder artenreiche Hecken oder Sträucher mit einem diversen Angebot an Beeren vorhanden noch Wiesen mit Blütenpflanzen, die ein hohes Insektenvorkommen bedingen würden. Daher ist hier in den Gartenbereichen nur mit dem auftreten der typischen und häufigen Arten des Siedlungsbereich, der Gärten und Parkanlagen zu rechnen. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie die kleineren Waldgebiete eignen sich als Nahrungshabitat für Greifvögel und Eulen. Zum Untersuchungszeitpunkt konnte ein Mäusebussard beobachtet werden. Die Funktion als Jagdraum würde durch Eingriffe innerhalb des Gewerbegebiets nicht beeinträchtigt. Horstbäume konnten in direkter Umgebung nicht gefunden werden. Eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Vogelarten durch potentielle Eingriffe im Planbereich wird ausgeschlossen.

Reptilien:

Für das gesamte MTB 4503 Straelen sind keine Reptilienarten gelistet. Im Eingriffsbereich konnten keine geeigneten Habitatstrukturen (Mauern, Reisighaufen, sandige Flächen zur Eiablage, kleinräumige Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschte Bereiche und krautige Hochstaudenfluren, Bahntrassen etc.) gefunden werden. Eine Betroffenheit der Artgruppe durch mögliche Eingriffe kann für den Planbereich ausgeschlossen werden.



Amphibien: Im gesamten MTB 4503 „Straelen“ sind keine Amphibienarten aufgeführt. Die NABU-Ortsgruppe Issum-Geldern gibt für den Raum Geldern (nördlich von Straelen) insgesamt 6 Arten an (nach Häufigkeit geordnet): Erdkröte, Grasfrosch, Bergmolch, Teichmolch, Teichfrosch, Kleiner Wasserfrosch (gefährdet).

Zum Grundstück der Bebauung „An der Bleiche 35a“ gehört ein größerer Teich. Dieser weist keinen Pflanzenbesatz auf, wird aber von den umgebenden Bäumen, zumindest im Randbereich, beschattet. Fische konnten nicht beobachtet werden. Der Teich ist komplett von Mauern umgeben, die Wasserfläche liegt ca. 50 cm bis 1 m unter dem Niveau des umlaufenden, gekiesten Weges. Der Teich läuft zum Waldbereich, bis zur Grabengrenze, offen aus. Aufgrund der naturfernen Gestaltung und der Größe des Teiches, sowie der Zu- und Abläufe wurde er möglicherweise als Löschteich oder zum Sammeln von Wasser aus dem Graben bei Starkregen angelegt. Ein Vorkommen von Berg- oder Teichmolch, sowie Erdkröte kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Tiere werden sich aber auf den Teich, den Graben und die Wald- und Ackerflächen beschränken, ein Vordringen in das Gewerbegebiet ist ausgeschlossen.

Libellen: Der Teich ist als Lebensraum für planungsrelevante Libellenarten nicht geeignet. Vorkommen können sicher ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge: Futterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer sind im Planbereich und im Umfeld nicht vorhanden. Die Art wird sicher ausgeschlossen

7. Artenschutzrechtliches Fazit

Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume im Gewerbegebiet „Zand“, Gemarkung Straelen, Flur 56, und der Habitats und Strukturen im direkten Umfeld kann das Vorkommen der meisten planungsrelevanten Arten sicher ausgeschlossen werden.

Konfliktpotential bei möglichen Eingriffen besteht nur bei der Gruppe der Fledermäuse, hier der Zwergfledermaus und des Großen Abendseglers. Sollten Gebäude auf dem Planbereich abgerissen werden besteht die Möglichkeit, dass Zwergfledermäuse Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Durch die Störungswirkungen von Eingriffen könnten Zwergfledermäuse und Große Abendsegler potentiell erheblich gestört oder getötet werden. Daher ist bei baulichen Maßnahmen im Gewerbegebiet die potentielle Betroffenheit von Fledermausarten zu berücksichtigen, um nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nummer 1 bis 3 BnatSchG zu verstoßen.

Bonn, den 04.04.18

Dipl. Ing. agrar A. Königsmark



8. Quellen und Literatur

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtschV) Vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258 (896)), Zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542).

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.

LANUV (Landesamt Für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)(2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2011): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (www.Naturschutz-Fachinformationssysteme-NRW.De/Artenschutz/De/Arten).

LFU BAYERN (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden. Erkennen, Erhalten, Gestalten. Bayrisches Landesamt für Umwelt 2008.

MEINIG, H., VIERHAUS H., TRAPPMANN C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - In Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung Stand November 2010 – Online Vorab Veröffentlichung

REITER & ZAHN 2006: Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren im Alpenraum. INTERREG IIIB-Projekt Lebensraumvernetzung www.livingspacenetwork.bayern.de

SIMON, HÜTTENBÜGEL & SMIT-VIERGUTZ.(2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. BFN 2004.

Internet:

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Schlussbericht 05.02.2013



9. Anhang



Abbildung 5: Geschotterte Parkfläche der Spedition „Raeth“



Abbildung 6: Gewerblicher Betrieb Megens, südwestlich der Parkfläche



Abbildung 7: Blick in die Industriestrasse Richtung Norden



Abbildung 8: Lagerfläche am Südlichen Rand des Gewerbegebiets



Abbildung 9: Als Büro genutzte Bebauung an der Industriestrasse



Abbildung 10: Gewerblich genutzte Hallen „An der Bleiche“



Abbildung 11: Gewerbebetrieb an der Südwestgrenze des Gewerbegebiets



Abbildung 12: Größerer Teich auf dem Grundstück des Einfamilienhauses „An der Bleiche 35a“



Abbildung 13: Freier Überlauf des Teiches zur Feldflur



Abbildung 14: Wiesenfläche hinter den Wohnhäusern



Abbildung 15: Ackerfläche „An der Bleiche“, südwestlich angrenzend

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Aufstellung Stadt Straelen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Straelen Antragstellung (Datum): April 2018

Die Stadt Straelen plant die Aufstellung eines B-Plans für das Gewerbegebiet „An der Bleiche“. Das Gewerbegebiet (gewerblich-industrielle, gewerbliche und Mischnutzungen) liegt im Südosten von Straelen nahe der B 58. Die betroffene Fläche beginnt nordwestlich der „Altbroekstrasse“ und zieht sich über die Industriestrasse bis zu den Ackerflächen am „Hetzeter Beek“. Für das Gebiet sind momentan keine konkreten Eingriffe geplant. Eine Neubebauung der Parkplatzfläche der Spedition „Jakob Raeth, Spedition, Güternah- und Fernverkehr GmbH & Co. KG“, sowie ein möglicher Abriss des zugehörigen Gebäudes /Halle ist potentiell mittelfristig möglich.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung